

zungstermin (2. August 2005), wie auch die Erfahrungen bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl gezeigt haben, als zu ehrgeizig erwiesen. Grund hierfür ist insbesondere der Umstand, dass der Rahmenbeschluss nur einen Teilschritt bei der Ersetzung der sonstigen („kleinen“) Rechtshilfe darstellt und deshalb bei der Umsetzung in besonderer Weise auf die Vereinbarkeit mit den bestehenden, im innerstaatlichen Recht bereits geregelten Unterstützungsmaßnahmen bei Beschlagnahme, Durchsuchung und Herausgabe geachtet werden musste. Das Bundeskabinett hat am 8. August 2007 den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses beschlossen.

Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie konnte insbesondere wegen des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode nicht innerhalb der Frist (20. Januar 2006) vollständig umgesetzt werden. Die noch fehlenden gesetzgeberischen Maßnahmen, insbesondere die strafrechtliche Gleichsetzung von Kinder- und Jugendpornographie und die Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze in § 182 Abs. 1 StGB von 16 auf 18 Jahre enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (Bundestagsdrucksache 16/3439). Der Gesetzentwurf befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

Die Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, soll bis Ende 2007 umgesetzt werden. Der Entwurf des Umsetzungsgesetzes wurde vom Bundeskabinett am 18. Juli 2007 beschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Welche Planungen hat die Bundesregierung, um mit der offiziellen Schließung des Bundeswehrstandortes Fritz-Erler-Kaserne in Fuldata-Rothwesten zum 31. Dezember 2007 sicherzustellen, dass das Museum „Währungsreform 1948“ im zum Bundeswehreal gehörigen Gebäude „Haus Posen“, in dem im Jahr 1948 das Konklave zur Währungsreform stattfand, erhalten bleibt, und besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Fuldata das Gebäude zum symbolischen Preis von einem Euro erwirbt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 30. August 2007**

Eine Entscheidung über das Museum „Währungsreform 1948“ kann nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der zukünftigen Nutzung der Liegenschaft Fritz-Erler-Kaserne erfolgen. Dabei werden auf der Grundlage des geltenden Haushaltsrechts und unter Beachtung des Umstandes, dass die Kulturförderung grundsätzlich den Ländern obliegt, die Interessen des Bundes sowohl mit denen der potenziellen Interessenten an der Liegenschaft als auch mit denen der Gemeinde Fuldatal abzuwägen sein. Aktuell liegen für die Konversionsplanungen der Fritz-Erler-Kaserne noch keine gesicherten Grundlagen vor. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die zuständige Bundesanstalt für Immobilienfragen bemüht sein, unter Einbeziehung der Gemeinde Fuldatal des Standort des Währungsmuseums bis zum Vorliegen der notwendigen Klärungen zu sichern.

36. Abgeordneter
**Steffen
Kampeter**
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist das jährliche Aufkommen aus der so genannten Ausländersteuer nach § 50a Abs. 4 EStG seit 1998, und welche Kosten für die Erhebung dieser Steuer (z. B. Verwaltungskosten, insbesondere beim Zentralamt für Steuern) stehen den Einnahmen jeweils jährlich gegenüber?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 26. Juli 2007**

Die Erhebung des Steuerabzugs gemäß § 50a Abs. 4 EStG erfolgt durch die Landesfinanzbehörden. Zur Quantifizierung des jährlichen Aufkommens aus dem Steuerabzug sowie zu den Kosten seiner Erhebung durch die Landesfinanzbehörden liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

Dem Bundeszentralamt für Steuern obliegt im Zusammenhang mit dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG die Erstattung von Abzugsteuern sowie die Freistellung vom Steuerabzug aufgrund von Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Außerdem ist es zuständig, wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Einkünften gemäß § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG (insbesondere aus künstlerischen und sportlichen Darbietungen) die Erstattung von Abzugsteuern aufgrund des § 50 Abs. 5 Nr. 3 EStG beantragt. Für die Durchführung dieser Verfahren sind in den Jahren 2003 bis 2006 Verwaltungskosten zwischen 1 und 1,5 Mio. Euro jährlich entstanden.

37. Abgeordnete
**Grudrun
Kopp**
(FDP)
- Trifft es zu, dass das zum Betrieb motorischer Gaswärmepumpen eingesetzte Gas – auch wenn die Gaswärmepumpen nicht in KWK-Anlagen, sondern direkt für Heiz- oder Kühlzwecke eingesetzt werden – nach Ausführungsbestimmungen zum Energiesteuergesetz entweder von der Energiesteuer befreit oder mit